

Lydia KLINKENBERG, Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit

Sitzung vom 24.11.2025

Frage Nr. 291 von Frau COLLING (ECOLO) an Ministerin KLINKENBERG zur Klage gegen die Deutschsprachige Gemeinschaft vor dem Verfassungsgericht zur Kürzung der Mietbeihilfen

Es gilt das gesprochene Wort!

Frage

Seit 2020 liegt das Wohnungswesen in der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Im vergangenen Jahr hat die Regierung beschlossen, die Mietbeihilfen sowie die Unterstützungen für Umzüge und Energiekosten für besonders bedürftige Personen zu streichen. Gleichzeitig ist allgemein bekannt, dass in der DG ein erheblicher Mangel an öffentlichen Sozialwohnungen besteht, sodass viele Menschen mit geringem Einkommen nicht angemessen untergebracht werden können. Die Bereitstellung solcher Wohnungen gehört jedoch zu den Kernaufgaben der öffentlichen Hand.

Um diesem Defizit zu begegnen, haben sich alternative Immobilienangebote entwickelt, wie etwa die Wohnungen der Sozialen Immobilienagenturen (SIAs). Diese Angebote sind von großer Bedeutung, zugleich muss klar sein, dass es sich um privaten Wohnraum handelt, dessen Mietpreise strukturell höher sind als die der öffentlichen Sozialwohnungen. Die Mietbeihilfen waren daher ein wesentliches Instrument, um die daraus entstehende finanzielle Lücke zu schließen. Mit ihrer Abschaffung hat die DG eine Entscheidung getroffen, die besonders schutzbedürftige Menschen weiter in Unsicherheit und Armut zu treiben droht.

Ein BRF-Bericht vom 6. November bestätigt die Tragweite dieser Situation: Betroffene sowie zwei zivilgesellschaftliche Organisationen haben beim Verfassungsgerichtshof Klage gegen die Deutschsprachige Gemeinschaft eingereicht. Wie der BRF hervorhebt, betrifft die Streichung insbesondere einkommensschwache Mieterinnen und Mieter von Sozialen Immobilienagenturen, die ohne diese Hilfen finanziell stark unter Druck geraten und teils zwischen grundlegenden Ausgaben wie Energie und Gesundheit abwägen müssen.¹

Hierzu unsere Fragen:

1. Welche Konsequenzen hätte eine erfolgreiche Nichtigkeitsklage für die Wohnbeihilfen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft?
2. Wie gedenkt die Regierung angesichts der Abschaffung der Beihilfen sicherzustellen, dass einkommensschwache Haushalte weiterhin Zugang zu bezahlbarem Wohnraum haben?
3. Auf welche juristischen Gutachten stützt die Regierung ihre Einschätzung, dass die Abschaffung der Beihilfen verfassungsrechtlich tragfähig ist?

¹ <https://brf.be/regional/2022240/>.

Antwort

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft niemals Beihilfen für Energiekosten gezahlt hat. Diese Unterstützung wurde seinerzeit vom Föderalstaat gewährt und teilweise über die ÖSHZ abgewickelt.

Bürgerinnen und Bürger konnten jedoch eine Mietbeihilfe sowie eine Umzugsunterstützung beantragen. Dies galt ebenfalls für Personen, die in einer Wohnung einer Sozialen Immobilienagentur (SIA) leben. Für Mieterinnen und Mieter einer ÖWOB-Wohnung bestand hingegen kein Anspruch auf Mietbeihilfe oder Umzugsunterstützung, da ihre Miete bereits einem Sozialtarif entsprach.

Wie Ihnen bekannt ist, handelt es sich bei der Klage vor dem Gerichtshof um ein laufendes Verfahren, dessen Ausgang offen ist und dem nicht vorgegriffen werden sollte. Sollte der Gerichtshof der Klage stattgeben, könnte dies zur Folge haben, dass eine teilweise oder vollständige Auszahlung beziehungsweise Nachzahlung der Beihilfen erforderlich wird.

Die Sozialen Immobilienagenturen (SIAs) selbst haben keine Mietbeihilfen oder Umzugsunterstützungen erhalten, sondern eine Mietausgleichszahlung pro Mandat. Diese wird künftig in dieser Form entfallen. Da uns die Bedeutung und das Angebot der SIAs wichtig sind, haben wir im Einvernehmen mit den Agenturen – neben den eigentlichen Zuschüssen pro Mandat (also Wohneinheit) – eine Sonderdotation für die kommenden Jahre vereinbart, die als Ersatz für die wegfallenden Mietausgleichszahlungen dienen soll, aber den sozialen Immobilienagenturen wesentlich mehr Flexibilität einräumt, um sozial benachteiligte Mieter gezielt zu unterstützen. Es ist also gesichert, dass die SIAs weiterhin die Möglichkeit haben, reduzierte Mietpreise anzubieten.

Bezüglich Ihrer Nachfrage zur Tragfähigkeit der juristischen Gutachten verweise ich auf die Parlamentsdokumente zum Programmdekretvorschlag 2024 (II). Es wurde eine umfassende juristische Analyse erstellt und dem Parlament vorgelegt (Parlamentsdokumente der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 2024–25, Nr. 38/1, S. 9–12).

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass die Maßnahmen dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt wurden, der – abgesehen von einer legistischen Anmerkung – keinerlei grundsätzliche Einwände erhoben hat (Gutachten Nr. 77.277/1-2-3-4 vom 13. Dezember, Parlamentsdokument, PDG, 2024–25, Nr. 38/2, S. 8).

Nach Durchsicht dieser Dokumente werden Sie feststellen, dass die Maßnahmen verfassungsrechtlich fundiert und entsprechend gut begründet sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!